

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 242/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wilhelm G[REDACTED],

R[REDACTED] E[REDACTED], H[REDACTED] J[REDACTED] 112/16, R[REDACTED] L[REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Z[REDACTED]straße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 12. März 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter kann sich nicht davon überzeugen, daß der Kläger nach Kriegsende in Rumänien wegen seiner - unterstellten - Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis benachteiligt worden ist; er habe von seiner Befreiung an die Absicht gehabt, nach Palästina auszuwandern. Das Berufungsgericht verneint deshalb einen Zusammenhang zwischen dieser Zugehörigkeit und dem Verlassen seiner Heimat. Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung gerichteten Angriffe der Beschwerde führen ebensowenig zur Zulassung der Revision wie die Rüge nicht genügender Aufklärung.

Mai

Dr. Lang